



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Finanzdepartement

per Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3478
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 24. Juni 2020

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. April 2020, mit dem Sie uns den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

1. Im Allgemeinen

Die vorliegende Reform ist eine bedeutende steuerpolitische Vorlage. Sie will die Verrechnungssteuer zielgerichteter erheben. Damit soll sowohl der Fremdkapitalmarkt als auch der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer gestärkt werden. Der Kanton Obwalden erachtet beide Zielsetzungen grundsätzlich als sinnvoll und anerkennt einen Handlungsbedarf.

Die in Artikel 56 E-VStG vorgeschlagene Legitimation der kantonalen Verrechnungssteuerämter zur Beschwerde an das Bundesgericht wird sehr begrüsst.

Die Reform der Verrechnungssteuer bringt für die Kantone aber auch zusätzliche finanzielle Risiken und zusätzlichen Umsetzungsaufwand mit sich. Für diese Problemfelder sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen zwingend Lösungen zu erarbeiten, die den nachfolgenden Überlegungen Rechnung tragen.

2. Digitalisierung und Automatisierung

Aus Sicht der Kantone, die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an inländische natürliche Personen zuständig sind, stehen die Auswirkungen der Gesetzesvorlage auf die Steuerpflichtigen und die kantonalen Vollzugsbehörden im Vordergrund; dies insbesondere mit Blick auf bereits erfolgte und geplante Schritte zur Digitalisierung und Automatisierung. In dieser Hinsicht wird zur Kenntnis genommen, dass keine neuen Meldeverfahren vorgesehen sind. Andererseits muss festgestellt werden, dass die beabsichtigte Reform der Verrechnungssteuer einem digitalisierten Deklarations- und einem automatisierten Rückerstattungsverfahren entgegensteht.

Im heute geltenden System klassifiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) praktisch jedes Wertpapier und führt die steuerlich relevanten Daten laufend elektronisch nach. Deshalb bilden diese Daten heute die Quelle für die durch die Steuerpflichtigen elektronisch ausgefüllten Wertschriftenver-

zeichnisse, ebenso wie für die elektronischen Wertschriftenprüfungssysteme der kantonalen Steuer-
verwaltungen.

Weil mit der vorgeschlagenen Reform der Verrechnungssteuer neu der Ort der Zahlstelle (Inland oder
Ausland) massgebend wird, kann für die Frage, ob die Verrechnungssteuer auf Zinsen erhoben wur-
de, nicht mehr ohne weiteres auf die Datenquelle der ESTV abgestellt werden. Dies wäre gegenüber
heute ein grosser Nachteil für alle Steuerpflichtigen, die ihr Wertschriftenverzeichnis – welches
gleichzeitig in allen Kantonen auch den Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer darstellt –
elektronisch ausfüllen. Im Rahmen der Prüfung der Rückerstattungsanträge müssten die Kantone
sodann in allen Fällen die Einzelbelege bei den Steuerpflichtigen einfordern und manuell kontrollie-
ren, ob die geltend gemachte Verrechnungssteuer auch tatsächlich abgezogen wurde. Ansonsten
trägt der Kanton das finanzielle Risiko einer zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer.
Ein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren widerspricht nicht nur diametral den Digitalisierungs-
strategien von Bund und Kantonen. Vielmehr würde dies auch zu unverhältnismässig grossem Auf-
wand bei den kantonalen Steuerverwaltungen führen und von den Steuerpflichtigen kaum verstan-
den. Indem Artikel 20d Abs.1bis E-VStG vorsieht, dass das Zahlstellenprinzip für den inländischen
Schuldner freiwillig ist, wird die Komplexität des gesamten Systems zusätzlich erhöht.

Aus diesem Grunde braucht das E-VStG eine Rechtsgrundlage, welche es dem Bundesrat gestattet,
auf dem Verordnungsweg Vorschriften zu erlassen, wie die inländischen Schuldner und die inländi-
schen Zahlstellen die Verrechnungssteuerabzüge bescheinigen müssen, damit sowohl die Digitalisie-
rung im Allgemeinen als auch die automatisierte Antragsprüfung der Kantone im Besonderen gewähr-
leistet ist. In dieser Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der digitalisierten Deklaration
und Prüfung von Wertschriften in den vergangenen Jahren wegweisende Fortschritte erzielt werden
konnten. Namhafte Banken und Bankengruppen wie CS, UBS, Raiffeisen sowie mehrere Kantonal-
und Regionalbanken haben den eSteuerauszug erfolgreich eingeführt und zahlreiche kantonale
Steuerverwaltungen haben die elektronische Verarbeitung des eSteuerauszugs in ihren IT-Systemen
umgesetzt. Diese Fortschritte dürfen nicht aufs Spiel gesetzt, sondern in Zusammenarbeit mit den
Kantonen für eine Lösungsfindung genutzt werden, die im Einklang mit den Digitalisierungsbestre-
bungen steht.

3. Ausländische Quellensteuern (Artikel 13 Absatz 1bis E-VStG)

Gemäss dem Wortlaut von Artikel 13 Absatz 1bis E-VStG kürzt die inländische Zahlstelle den Ver-
rechnungssteuerabzug um diejenigen ausländischen Quellensteuern, die weder rückforderbar noch
anrechenbar sind. Ausländische Quellensteuern auf Zinserträgen sind jedoch nur dann weder (im
Ausland) rückforderbar noch (im Inland) anrechenbar, wenn sie aus einem Land stammen, mit wel-
chem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat.

Demgegenüber geht aus den Erläuterungen klar hervor, dass sich diese Bestimmung auf Zinserträge
aus Ländern bezieht, mit welchen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat. Der Gesetzestext muss
daher im Sinne der Erläuterungen angepasst werden, damit der Gesetzeswortlaut klar zum Ausdruck
bringt, dass sich eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern a) nur auf Zinserträge aus DBA-
Staaten bezieht und b) denjenigen Teil der ausländischen Quellensteuer betrifft, welcher im DBA-
Staat verbleibt (sog. Residualsteuer) bzw. in der Schweiz auf dem Wege der Steueranrechnung zu-
rückgefordert werden kann.

Anhand eines Beispiels soll die Problematik dargestellt und beurteilt werden.

Beispiel:			in Franken
Brutto-Zinsertrag			5 000.–
Quellensteuerabzug DBA-Staat gesamt	25 %		1 250.–
davon rückforderbar im DBA-Staat	15 %	750.–	
davon anrechenbar in der Schweiz (sog. Residualsteuer)	10 %	500.–	
Auszahlung an CH-Zahlstelle			3 750.–
Verrechnungssteuerabzug durch CH-Zahlstelle	35 %		1 750.–
Netto-Auszahlung an Anleger			2 000.–

Unter der Voraussetzung, dass der Anleger korrekt deklariert, kann er die abgezogenen Steuern von
Fr. 3 000.– wie folgt zurückfordern:

		In Franken
Im DBA-Staat mit speziellem Antrag	15%	750.–
In der Schweiz mit speziellem Antrag (Steueranrechnung)	max. 10%	500.–
In der Schweiz mit der ordentlichen VSt-Rückerstattung	35%	1 750.–
Rückforderung gesamt		3 000.–

Selbst wenn der Anleger regelmässig sämtliche Steuerabzüge zurückfordern oder anrechnen kann, erscheint es offensichtlich, dass der neue Verrechnungssteuerabzug von 35 % durch die CH-Zahlstelle zu einer Überbesicherung der ausländischen Zinserträge führt. Demensprechend wird es als grundsätzlich sachgerecht erachtet, wenn die ausländische Residualsteuer bei der Verrechnungssteuer berücksichtigt wird.

Eine entsprechende Berücksichtigung kann nur auf zwei Arten erfolgen: Entweder wird a) die heute geltende Steueranrechnung der Residualsteuer in Bezug auf solche Zinserträge aufgehoben und in die Verrechnungssteuer integriert oder die Verrechnungssteuer wird b) um die Residualsteuer reduziert. Beide Formen führen im Ergebnis dazu, dass die Besicherung reduziert wird.

Variante a:		in Franken
Auszahlung an Schweizer-Zahlstelle		3 750.–
Verrechnungssteuerabzug durch Schweizer-Zahlstelle (Verrechnungssteuer 35 % ./ Residualsteuer 10 %)	25 %	1 250.–
Netto-Auszahlung an Anleger		2 500.–

Unter der Voraussetzung, dass der Anleger korrekt deklariert, kann er die abgezogenen Steuern von Fr. 2 500.– wie folgt zurückfordern:

		In Franken
Im DBA-Staat mit speziellem Antrag	15 %	750.–
Steueranrechnung entfällt	-	-
In der Schweiz mit der ordentlichen VSt-Rückerstattung (Verrechnungssteuer 25 % + Residualsteuer 10 %)	35 %	1 750.–
Rückforderung gesamt		2 500.–

Variante a) reduziert die Besicherung um die ausländische Residualsteuer und erhöht damit die Liquidität des Anlegers. Indem das Steueranrechnungsverfahren für diese Zinserträge entfällt, werden sowohl die Anleger als auch die Kantone administrativ entlastet. Zudem bleibt der Verrechnungssteuerabzug bei den einheitlichen 35 %.

Der Wegfall der Steueranrechnung hätte andererseits zur Folge, dass der Anleger (ungeachtet seiner effektiven Steuerbelastung) bei korrekter Deklaration stets die volle Residualsteuer als Verrechnungssteuer zurückerhalten würde. Als Bestandteil der Verrechnungssteuer wären die zurückerstattenden Residualsteuern durch den Bund zu tragen. Damit würde eine Ausnahme im Vergleich zu den geltenden DBA-Anrechnungsregeln geschaffen.

Variante b:		in Franken
Auszahlung an CH-Zahlstelle		3 750.–
Steuerabzug durch CH-Zahlstelle (Verrechnungssteuer 35 % ./ Residualsteuer 10 %)	25 %	1 250.–
Netto-Auszahlung an Anleger		2 500.–

Unter der Voraussetzung, dass der Anleger korrekt deklariert, kann er die abgezogenen Steuern von Fr. 2 500.– wie folgt zurückfordern:

		In Franken
DBA-Staat mit speziellem Antrag	15 %	750.–
In der CH mit speziellem Antrag (Steueranrechnung)	max. 10 %	500.–
In der CH mit der ordentlichen VSt-Rückerstattung	25 %	1 250.–
Rückforderung gesamt		2 500.–

Variante b) hätte zur Folge, dass das bisherige Instrument der Steueranrechnung unverändert bleiben würde. Andererseits hätte die Anrechnung der Residualsteuer durch die Schweizer-Zahlstelle zur Folge, dass der Verrechnungssteuersatz nicht mehr einheitlich 35 % beträgt.

Uneinheitliche Verrechnungssteuersätze hätten zur Folge, dass im Bereich der Zinserträge die heute geltende klare Trennung von Titeln mit und ohne Verrechnungssteuerabzug nicht mehr genügt. Zinserträge müssten durch die Steuerpflichtigen separat deklariert und mit den jeweils tatsächlich vorge-

nommenen Verrechnungssteuerabzügen ausgewiesen werden. Dies würde einer digitalisierten Antragsprüfung zuwiderlaufen und für die Steuerpflichtigen eine Erschwerung ihrer Deklaration bedeuten. Darüber hinaus wären die heute in allen Kantonen verwendeten Wertschriftenverzeichnisse nicht mehr brauchbar, wenn es darum geht, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf ausländischen DBA-Zinserträgen korrekt zu beantragen.

Aus diesen Überlegungen ist entweder auf eine Anrechnung der Residualsteuer an die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen aus DBA-Staaten zu verzichten und damit die Überbesicherung dieser Erträge in Kauf zu nehmen, oder die Anrechnung erfolgt gemäss oben dargestellter Variante a) d.h. bei gleichzeitigem Wegfall der Möglichkeit auf Steueranrechnung.

4. Finanzielle Überlegungen

Die Einführung einer teilweisen Zahlstellensteuer erfordert bei den Kantonen grosse Anpassungen der Informatiksysteme. So müssen nicht nur die Prüfsysteme der kantonalen Steuerverwaltungen verändert werden, sondern auch die elektronischen Deklarationssysteme für die steuerpflichtigen natürlichen Personen. Dementsprechend wäre es angezeigt, dass sich der Bund nicht nur an den Kosten der Zahlstellen, sondern auch an den Implementierungskosten der Kantone beteiligt. Überdies hinaus wäre es sachgerecht, wenn die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen bei der Bemessung der gesetzlichen Beteiligung der Kantone gemäss Artikel 2 Absatz 1 VStG ausgenommen würden. Andernfalls würden sich die Kantone indirekt zu 10 % an diesen Implementierungsleistungen an die Zahlstellen beteiligen.

Die im Rahmen der Vorlage geschätzten Mindereinnahmen der Kantone aus der Verrechnungssteuer wird als plausibel erachtet. Allerdings liegt den Berechnungen ein Tiefzinsniveau zugrunde, weshalb sich die Ausfälle bei einem Anstieg des Zinsumfelds markant erhöhen werden. Demgegenüber wird es als fraglich erachtet, ob inländische Konzerne als Folge des Zahlstellenprinzips tatsächlich ihre Obligationen neu aus dem Inland heraus begeben werden. So ist kein überzeugender Grund erkennbar, weshalb die Konzerne ihre über die Jahre hinweg aufgebauten und gut funktionierenden Strukturen aufgeben sollten.

5. Übrige Reformthemen

Die vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen wird als grundsätzlich sachgerecht erachtet. Der Kanton weist jedoch darauf hin, dass die Komplexität der Umsetzung dieser Neuerung sowohl für die Zahlstellen als für die Anleger und die kantonalen Steuerbehörden eine grosse Herausforderung darstellt.

Falls die vorgeschlagene Reform nicht per 1. Januar 2021 in Kraft treten sollte, dann wird eine Verlängerung der bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente um zehn Jahre als sachgerecht erachtet.

Der Kanton Obwalden befürwortet die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen, ebenso den Verzicht auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Josef Hess
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin